

003 K 042/23



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**27.02.2025 um 09:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 554 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Rheinberg Blatt 202 unter Nr. 687 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück:
Gemarkung Rheinberg, Flur 3, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche,
Kopernikusstraße 6, groß: 727 qm
in Abteilung II Nr. 110 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. April 1954.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Doppelhaushälfte mit einer PKW-Garage aus dem Jahr 1955. Das Wohnhaus ist eingeschossig in massiver Bausweise, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss mit ca. 121 m² Wohnfläche. Das ca. 727 m² Grundstück steht im Erbbaurecht. Das Wohnhaus ist offenbar vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.11.2024